# Höhere Fachprüfungen im Ingenieurund Architekturwesen



## **PRÜFUNGSORDNUNG**

über die

höhere Fachprüfung für Bauleiterinnen/Bauleiter, Fachrichtung Hochoder Tiefbau

vom 24 SEP 2019

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

#### 1. ALLGEMEINES

### 1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische höhere Fachprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

### 1.2 Berufsbild

## 1.21 Arbeitsgebiet

Bauleiterinnen und Bauleiter arbeiten in Planungsbüros, wie z.B. Ingenieur- und Architekturbüros, bei einem spezialisierten Baumanagementbüro oder bei einer Generalunternehmung. Sie führen und steuern kompetent die Realisierung von Bauprojekten.

Im Hochbau handelt es sich um Wohn-, Büro- und Gewerbebauten für private und öffentliche Bauträger. Dabei kann es sich um Neubauprojekte oder Bauten im Bestand handeln.

Im Tiefbau werden Infrastrukturbauten, also Verkehrswege, Brücken, Tunnels, Werkleitungen, Kanalisationen etc. realisiert.

Die Bauleiterinnen und Bauleiter beider Fachrichtungen sind Teil eines umfassenden, immer wieder neu zusammengesetzten Projektteams und unterstehen der Gesamt-Projektleitung, welche die Interessen der Auftraggeber vertritt.

## 1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Bauleiterinnen und Bauleiter verfügen über ausgewiesene Kompetenzen zur Leitung einer oder mehrerer Baustellen im Hoch- oder Tiefbau. Baufachliche Kenntnisse bilden den Schwerpunkt. Die Fachrichtungen unterscheiden sich in den zu erstellenden Bauten und in den dafür notwendigen, fachspezifischen Handlungskompetenzen.

Entsprechend übernehmen sie die Verantwortung für eine hohe Qualität der Arbeiten auf der Baustelle in der Vorbereitung und während der Ausführungsphase bis zur Ab- und Inbetriebnahme eines Werkes. Diese Funktion umfasst weiter die Mitarbeiterführung, die finanzielle Führung sowie tiefe Kenntnisse im Bereich Recht und Sicherheit.

Bauleiterinnen und Bauleiter beherrschen den richtigen Umgang mit den vorhandenen Ressourcen und begegnen den Herausforderungen der Baustellenleitung professionell und mit hohen Sozialkompetenzen.

## 1.23 Berufsausübung

Bauleiterinnen und Bauleiter führen, koordinieren und kontrollieren die vertragsgemässe Umsetzung der behördlich bewilligten Planung auf der Baustelle. Stellen sie Abweichungen von der geplanten Ausführung fest, informieren sie den Gesamtleiter und den Auftraggeber und leiten die nötigen Massnahmen ein. Im Falle von Änderungswünschen prüfen sie deren Umsetzbarkeit, treffen mit dem Gesamtleiter und dem Auftraggeber die Entscheide und stellen die Umsetzung der Änderungsentscheide sicher. Dabei vertreten sie die Interessen der Gesamtleitung des Projektes und der Bauherrschaft gegenüber den Bauunternehmen.

Bauleiterinnen und Bauleiter prüfen bei Auftragsstart die vorliegenden Pläne und Grundlagen zum Projekt, erarbeiten daraufhin schlüssige und mit den Vorgaben konforme Lösungsmöglichkeiten für die Umsetzung, indem sie mit der definierten Methode die Kosten für das Projekt ermitteln, eine phasengerechte Terminplanung erarbeiten und Ausschreibungen erstellen. Sie vergleichen die eingegangenen Offerten, schreiben Vergabeanträge und erstellen Werkverträge. Die Organisation einer optimalen Realisierung des Bauauftrags erfordert kompetente Zusammenarbeit mit den Behörden, den Unternehmern und den Planern.

Bauleiterinnen und Bauleiter überwachen den Baufortschritt und die Qualität der geleisteten Arbeit der Unternehmen. Sie überprüfen, ob auf dem Bau die rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften eingehalten werden. Sie kontrollieren die Rapporte und Rechnungen, führen die Baubuchhaltung und sorgen dafür, dass der Bauprozess transparent und nachvollziehbar protokolliert und dokumentiert ist. Sie führen gemeinsam mit den verantwortlichen Beteiligten die Bauabnahme durch und ordnen die Behebung von Mängeln an. Am Ende des Projekts erstellen sie die Schlussabrechnung.

### 1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Bauen ist von hoher gesellschaftlicher Relevanz, denn dadurch wird unser Lebensraum gestaltet und die Nutzung unserer Ressourcen wesentlich beeinflusst. Bauen ist deshalb durch eine Vielzahl von Gesetzen, Normen und Vorschriften geregelt. Nicht nur in der Planungs- und Bewilligungsphase, sondern insbesondere auch in der Umsetzungsphase ist deren Einhaltung sicherzustellen.

Da der schweizerische Gebäudepark einen wesentlichen Anteil am Gesamtenergiebedarf wie auch am CO2-Ausstoss hat, kommt der verantwortungsvollen Umsetzung der entsprechenden Normen und Vorschriften eine hohe Bedeutung zu.

Bauleiterinnen und Bauleiter verantworten ihre Arbeit gegenüber allen Projekt - beteiligten in technischer, ökonomischer, rechtlicher, ökologischer und ethischer Hinsicht. Sie sind in der Lage, bedürfnisgerechte Lösungen für Auftraggeber zu erarbeiten und leisten so einen wichtigen Beitrag zur Dauerhaftigkeit und Nachhaltigkeit von Bauobjekten. Gleichzeitig schaffen sie die Voraussetzungen für eine zukunftsweisende Nutzung von Schlüsselressourcen wie Energie, Raum, Luft, Boden und Wasser.

## 1.3 Trägerschaft

Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft: Verband für höhere Fachprüfungen im Ingenieur- und Architekturwesen HFP.

1.31 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

#### 2. ORGANISATION

## 2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus mindestens 5-7 Mitgliedern zusammen und wird durch die Zentralkommission (Leitungsgremium des «Verband für höhere Fachprüfungen im Ingenieur- und Architekturwesen HFP») für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.
- 2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

## 2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

### 2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühr fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Diploms;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;

- I) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- 2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

## 2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

## 3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

## 3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens zehn Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
  - a) die Prüfungsdaten;
  - b) die Prüfungsgebühr;
  - c) die Anmeldestelle;
  - d) die Anmeldefrist;
  - e) den Ablauf der Prüfung.

## 3.2 Anmeldung

- 3.21 Der Anmeldung sind beizufügen:
  - a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
  - b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
  - c) Angabe der Prüfungssprache;
  - d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
  - e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)<sup>1</sup>;
  - f) Disposition der Diplomarbeit (gemäss Merkblatt "Diplomarbeit und Präsentation").

<sup>1</sup> Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR **431.012.1**; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

## 3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:
  - a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) als Zeichner/in, Fachrichtung Architektur oder Ingenieurbau oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und mindestens 5 Jahre Praxis als Bauleiterin/Bauleiter nachweist; oder
  - b) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und mindestens 6 Jahre Praxis als Bauleiterin/Bauleiter nachweist: oder
  - c) über einen Abschluss einer Berufsprüfung oder einer höheren Fachprüfung, einen Abschluss einer höheren Fachschule, einen Abschluss (mind. Bachelor) einer Fachhochschule oder Universität oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und mindestens 6 Jahre Berufspraxis als Bauleiterin/Bauleiter nachweist.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Diplomarbeit.

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens acht Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

### 3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

### 4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

### 4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 12 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
  - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 10 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

#### 4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 14 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
  - a) Mutterschaft;
  - b) Krankheit und Unfall;
  - c) Todesfall im engeren Umfeld;
  - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

### 4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
  - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

### 4.4 Prüfungsaufsicht schriftliche Prüfungen, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

## 4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

## 5. PRÜFUNG

## 5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil		Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1.	Prüfungsteil			einfach
1.1	Diplomarbeit	schriftlich	ca. 100 h *	
1.2	Diplomarbeit	Präsentation	0.25 h	
1.3	Diplomarbeit	Fachgespräch	0.75 h	
2.	Prüfungsteil		Gewichtetes Mittel einfach	
2.1	Projektleitung	schriftlich	6.50 h	zweifach
2.2	Projektleitung	mündlich	0.50 h	einfach
2.3	Recht, Sicherheit	schriftlich	1.00 h	einfach
3.	Prüfungsteil		Gewichtetes Mittel einfach	
3.1	Finanzielle Führung	schriftlich	6.50 h	zweifach
3.2	Finanzielle Führung	mündlich	0.50 h	einfach
3.3	Qualität, Mängel	schriftlich	1.00 h	einfach
4.	Prüfungsteil			einfach
4.1	Konstruktion (H/T)	schriftlich	6.50 h	
4.2	Konstruktion (H/T)	mündlich	0.50 h	
	Total		24.00 h	

<sup>\*</sup> Die Diplomarbeit wird vorgängig anhand des Merkblattes "Diplomarbeit und Präsentation" erstellt.

#### Alle Kandidierenden:

Prüfungsteil 1: Alle Handlungsfelder aus den allgemeinen und bauspezifi-

schen sowie mind. 2 Handlungsfelder aus den fachspezifischen Managementprozessen innerhalb der gewählten

Fachrichtung

Erstellung, Präsentation und Fachgespräch zur Diplomarbeit

Prüfungsteil 2: Handlungsfeld 1, 3 und 5

Projektleitung, Führung und Kommunikation sowie

Baustellen Vorbereitung

Schriftliche und mündliche Prüfung

Handlungsfeld 2: Recht und Sicherheit

Schriftliche Prüfung

Prüfungsteil 3: Handlungsfeld 4: Finanzielle Führung

Schriftliche und mündliche Prüfung

Handlungsfeld 6 und 7:

Qualität und Mängel mit Vorbereitung der Nutzungsphase

Schriftliche Prüfung

## Kandidierende mit Fachrichtung Hochbau:

Prüfungsteil 4H: Handlungsfeld 8, 9 und 10:

Vorbereiten einer Baustelle, Konstruktionen und Elemente

Schriftliche und mündliche Prüfung

### Kandidierende mit Fachrichtung Tiefbau:

Prüfungsteil 4T: Handlungsfeld 11, 12, 13 und 14:

Vorbereiten einer Baustelle

Tiefbauarbeiten und Konstruktionen, Elemente

Schriftliche und mündliche Prüfung

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

### 5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

#### 6. BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

## 6.1 Aligemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

### 6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

#### 6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

## 6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Diploms

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:
  - a) Im Prüfungsteil 1 bei jeder Positionsnote (Diplomarbeit, Präsentation und Fachgespräch) mindestens die Note 4.0 erreicht wird.
  - b) In den Prüfungsteilen 2, 3 und 4 je mindestens die Note 4.0 erreicht wird.
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
  - a) nicht fristgerecht zurücktritt;
  - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
  - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
  - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
  - a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
  - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
  - c) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

## 6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

### 7. DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

## 7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

## Bauleiterin/Bauleiter mit eidgenössischem Diplom

- Fachrichtung Hochbau
- Fachrichtung Tiefbau

## Directrice des travaux/Directeur des travaux avec diplôme fédéral

- orientation bâtiment
- orientation génie civil

## Direttrice dei lavori/Direttore dei lavori con diploma federale

- specializzazione edilizia
- specializzazione genio civile

Die englische Übersetzung lautet:

### Construction Manager, Advanced Federal Diploma of Higher Education

- option Building Construction
- option Civil Engineering
- 7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

## 7.2 Entzug des Diploms

- 7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

### 7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## 8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Die Zentralkommission legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Der «Verband für höhere Fachprüfungen im Ingenieur- und Architekturwesen HFP» trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

### 9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## 9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

9.11 Das Prüfungsreglement vom 9. März 1994 über die Eidgenössische Höhere Fachprüfung für Bauleiter/Bauleiterin Hochbau sowie das Prüfungsreglement vom 2. Juni 1995 über die Eidgenössische Höhere Fachprüfung für Bauleiter/Bauleiterin Tiefbau wird auf den 31. Dezember 2020 aufgehoben.

### 9.2 Übergangsbestimmungen

- 9.21 Repetentinnen und Repetenten nach den bisherigen Prüfungsreglementen vom
  9. März 1994 und 2. Juni 1995 erhalten bis 31. Dezember 2023 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.
- 9.22 Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Diploms Bauleiterin/Bauleiter Hochbau des Prüfungsreglements vom 09. März 1994 sowie des eidgenössischen Diploms Bauleiterin/Bauleiter Tiefbau des Prüfungsreglements vom 02. Juni 1995 dürfen den neuen Titel tragen, nachdem die erste Prüfung gemäss dieser vorliegenden Prüfungsordnung durchgeführt worden ist. Es werden keine neuen Diplome ausgestellt.

### 9.3 Inkrafttreten

9.31 Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

### 10. ERLASS

Zürich, 18. September 2019

«Verband für höhere Fachprüfungen im Ingenieur- und Architekturwesen HFP»

Eduard Keller

Präsident der Zentralkommission

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 24 SEP. 2019

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi

Vizedirektor

Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung